**Textvorschläge „Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren“**

**A) Erlöse**

Altpapier, Elektrogeräte und Altmetall sind Wirtschaftsgüter, deren Verkaufserlöse den Gebührenzahlern in voller Höhe zugutekommen müssen.

A1) Erlöse Altpapier

Diesbezüglich ist der Widerspruch mindestens durch folgende Punkte begründet und berechtigt:

1. Die Höhe der Erlöse sind nicht transparent dargestellt (Menge, Einzelpreis, usw.) und daher nicht nachvollziehbar.
2. Die Verkaufserlöse für Altpapier werden 2016 nicht, wie beispielsweise 2014 mit über 203.000 EURO berücksichtigt, sondern nur zu einem Bruchteil in Ansatz gebracht.
3. Vor dem Hintergrund, dass aller Erfahrung nach im Altpapier in nicht unerheblichem Umfang auch „Papierverpackungen“ mit einem „Grünen Punkt“ landen, ist es angezeigt, dass das DSD (Duale System Deutschland) einen entsprechenden Kostenanteil zahlt und dieser dann als Erlös den Gebührenzahlern zugutekommt.

Ein derartiger Anteil des DSD ist nicht ausgewiesen, so dass auch hier Intransparenz besteht.
4. Dies ist nachzuholen und eine entsprechende Reduzierung der Abfallentsorgungsgebühren vorzunehmen.

A2) Erlöse Altglas

Diesbezüglich ist der Widerspruch mindestens durch folgende Punkte begründet und berechtigt:

1. Die Verkaufserlöse Altglas (Menge, Einzelpreis, usw.) fehlen gänzlich und somit auch die Erlöse in voller Höhe.
2. Dieser Erlösposten ist daher nicht nachvollziehbar.
3. Vor dem Hintergrund, dass aller Erfahrung nach im Altglas in nicht unerheblichen Umfang auch Flaschen u.ä. mit einem „Grünen Punkt“ landen, ist es angezeigt, dass das DSD (Duale System Deutschland) einen entsprechenden Kostenanteil zahlt und dieser dann als Erlös den Gebührenzahlern zugutekommt.

Ein derartiger Anteil des DSD ist nicht ausgewiesen, so dass auch hier Intransparenz besteht.
4. Dies ist nachzuholen und dementsprechend sind die Abfallentsorgungsgebühren zu senken.

**B) „Abfallberatung“**

Die Position „Abfallberatung“ verzeichnet gegenüber 2015 (383.831 EURO) eine Steigerung von fast 474.000 EURO auf 857.685 EURO für 2016, also um über 123% (!).

Begründet wird dies u.a. mit dem **Aufbau** eines „Servicetelefons“ und dazu die **Erweiterung** des Bildungsprogrammes.

In der Sitzung des Umweltausschusses vom 01.12.2015 erklärte die Verwaltung auf Nachfrage eines Ausschussmitgliedes, dass es sich bei der „Abfallberatung“ um eine **bestehende Beratung der GEM** handelt.

Einige ehemalige Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog „Saubere Stadt“ seien nun bei der GEM als normal laufende Kosten eingeflossen. Mittlerweile gebe es 11 Mitarbeiter, die in diesem Bereich arbeiten.

Der Widerspruch ist durch mindestens folgende Punkte begründet und berechtigt:

1. Wenn die Position „Abfallberatung“ bei der GEM als „normal laufende Kosten“ eingeflossen ist (Unternehmervergütung), handelt es sich bei dieser Position um eine Doppelberechnung.
2. Schon bislang existieren telefonische Abfallberatungen u.a. bei der GEM (siehe Bestätigung im Umweltausschuss), bei der Stadtverwaltung und der Verbraucherzentrale.

Die Notwendigkeit einer Ausweitung der Beratungsleistungen mit massiver Personalaufstockung und den darauf fußenden Kostensteigerungen ist nicht zu erkennen und wurde auch nicht nachvollziehbar kommuniziert.
3. Das „Beratungsspektrum“ ist sowohl qualitativ als auch quantitativ weder bekannt, noch sind in bisherigen Veröffentlichungen Ansätze erkennbar, die eine Ausweitung (verbunden mit den Kostensteigerungen gegenüber der bisherigen Praxis) rechtfertigen würden.
4. Nicht erkennbar ist weiterhin, in welchem zeitlichen Umfang beispielsweise in 2014 und 2015 wie viele Beratungsfälle mit welchem spezifischen Aufwand abgewickelt wurden, so dass die Kosten auch diesbezüglich nicht nachvollziehbar sind.
5. Ein Service-Telefon widerspricht prinzipiell dem Grundsatz der speziellen Entgeltlichkeit, weil eine individuell zurechenbare Leistung nicht vorliegt. Die Kosten sind daher nicht umlagefähig.
6. Selbst wenn durch Gerichtsurteile oder andere Rechtsgrundlagen nachgewiesen würde, dass die Kosten „umlagefähig“ sein sollten, ist auch in Relation zu vergleichbaren Kommunen die exorbitante Steigerung in keinster Weise vertretbar.
7. Unbeschadet dessen können nach einschlägiger Rechtsprechung Maßnahmen prinzipiell erst dann gebührenrelevant werden, wenn sie abgeschlossen/eingeführt sind (Periodengerechtigkeit). Dies wäre bei der „Abfallberatung“ nicht der Fall, weil explizit von einem „**Aufbau** des Servicetelefons“ gesprochen wird.

 (Keine Leistungserbringung durch die Kommune = keine Gebührenerhebung).

1. Gleiches (wie Pkt. 5.) gilt für die „**Erweiterung** des Bildungsprogramms“, zu dem weder Umfang noch Inhalte noch die Kosten transparent dargestellt sind.
2. Darüber hinaus ist nicht erkennbar, ob und in welchem Umfang sich das „Duale System Deutschland“ (DSD) an den Kosten der Abfallberatung beteiligt und diese Kostenbeteiligung zur Gebührenminderung führt.

**C) „Schnelle Mülleingreiftruppe“**

Versteckt in der Position „GEM (insgesamt)“ im Unterpunkt „Systemabfalleimer“ wird von „zusätzlichem Personal zum **Aufbau** der schnellen Mülleingreiftruppe“ gesprochen, wodurch eine Steigerung gegenüber 2015 von 505.000 EURO angesetzt wird.

Gegenüber 2014 beträgt diese Steigerung sogar mehr als 1 Mio. EURO.

Der Widerspruch ist durch mindestens folgende Punkte begründet und berechtigt:

1. Es ist nicht erkennbar, um wie viele **neue** Mitarbeiter es sich dabei handelt, und konkret welche zusätzlichen Leistungen durch diese Mitarbeiter erbracht werden sollen. Eine für den Gebührenzahler nachvollziehbare qualitative/quantitative Verbesserung wurde nicht dargelegt.
2. Die Steigerungen zwischen 2014 und 2016 sowie zwischen 2015 und 2016 sind überzogen und durch nichts begründet.
3. Ein Zusammenhang zwischen „Systemabfalleimer“ und „Mülleingreiftruppe“ ist nicht erkennbar und auch nicht beschrieben. Es entsteht der Eindruck, dass die Erhöhung von einer halben Million EURO „irgendwo“ untergebracht werden sollte.
4. Abgesehen davon können nach einschlägiger Rechtsprechung Maßnahmen erst dann gebührenrelevant werden, wenn sie abgeschlossen/eingeführt sind (Periodengerechtigkeit). Dies träfe bei der „Mülleingreiftruppe“ ebenso zu, weil explizit von einem „**Aufbau**“ gesprochen wird.

 (Keine Leistungserbringung durch die Kommune = keine Gebührenerhebung).

1. Darüber hinaus ist nicht erkennbar, ob und in welchem Umfang sich das „Duale System Deutschland“ (DSD) an den Kosten der „Schnelle Mülleingreiftruppe“ beteiligt und diese Kostenbeteiligung zur Gebührenminderung führt.

Dies besonders vor dem Hintergrund, dass das DSD davon profitiert, weil in den von der „Mülleingreiftruppe“ eingesammelten Abfällen, vielfach Glas, Bierdosen, Verpackungen usw. des „Grünen Punktes“ enthalten sind.